

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wustermark (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 29.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

1. In der in § 4 Abs. 3 der Straßenbaubeitragsatzung bisher enthaltenen Tabelle werden die Straßenarten „Verkehrsberuhigte Bereiche“ und „Fußgängerzonen“ gestrichen, so dass dieser Absatz folgenden neuen Wortlaut enthält:

Der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Gemeinde
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	30 v.H.
b) Radweg	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v.H.
c) unselbständige Parkfläche	je 5,00 m	je 5,00 m	30 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	30 v.H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	30 v.H.
f) Beleuchtung	-	-	30 v.H.
g) Oberflächenentwässerung des Straßenkörpers	-	-	30 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v.H.
i) niveaugleiche Mischflächen	-	-	30 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	7,00 m	50 v.H.
b) Radweg	je 1,70 m	je 1,70 m	50 v.H.
c) unselbständige Parkfläche	je 5,00 m	je 5,00 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	45 v.H.
f) Beleuchtung	-	-	45 v.H.
g) Oberflächenentwässerung des Straßenkörpers	-	-	45 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.
i) niveaugleiche Mischflächen	-	-	45 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	7,50 m	80 v.H.
b) Radweg	je 1,70 m	1,70 m	80 v.H.
c) unselbständige Parkflächen	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	60 v.H.
f) Beleuchtung	-	-	70 v.H.
g) Oberflächenentwässerung des Straßenkörpers	-	-	70 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.
i) niveaugleiche Mischflächen	-	-	60 v.H.

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Gemeinde
4. Fuß-/Wohnwege im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB			
a) Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	30 v.H.
b) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	30 v.H.
c) Beleuchtung	-	-	30 v.H.
d) Oberflächenentwässerung	-	-	30 v.H.
e) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v.H.

2. In § 4 Abs. 6 der Straßenbaubeitragssatzung werden die Definitionen zu den Straßenarten „Verkehrsberuhigte Bereiche“ und „Fußgängerzonen“ gestrichen sowie die Definition für Fuß-/Wohnwege im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ergänzt, so dass dieser Absatz folgenden neuen Wortlaut enthält:

Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, Wege und Plätze, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten (sowohl beplanten als auch unbeplanten) dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, Wege und Plätze, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten (sowohl beplanten als auch unbeplanten) liegen.

4. Fuß-/Wohnwege im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Straßen, Wege und Plätze, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen innerhalb von Baugebieten nicht befahrbar sind.

3. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den

Schreiber
Bürgermeister